

Vereinbarung über die Überlassung von Bildmotiven an den Tourismusverband Franken e.V. (TVF) und an die FTM Franken Tourismus Marketing GmbH (FTM)

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vereinbarung – nachfolgend „Vereinbarung“ genannt – gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

- 1.1. Als Lizenznehmer werden nachfolgend gemeinsam einheitlich bezeichnet
 - a) der Tourismusverband Franken e.V. (TVF) sowie
 - b) die FTM Franken Tourismus Marketing GmbH (FTM).
- 1.2. Als Lizenzgeber werden nachfolgend gemeinsam einheitlich bezeichnet
 - a) Unternehmenseinheiten (z.B. Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Übernachtungsheime, Gästehäuser, Ferienwohnungen, Campingplätze) und sonstige Quartiergeber,
 - b) Leistungsträgerbetriebe (z.B. gastronomischen, kulturellen und touristischen Zwecken dienende Betriebe),
 - c) Betriebe im Kulturbereich (z.B. Museen, (Frei-)Theater, Opernhäuser) sowie sonstige Anbieter von kulturellen Veranstaltungen im musikalischen, musealen und darbietenden Bereich, sowie
 - d) gewerblich und/oder freiberuflich Tätige sowie private Quartiergeber.

2. Vertragszweck, Berechtigte

- 2.1. Diese Vereinbarung regelt die Überlassung von Bildmotiven in digitaler Form gemäß der dieser Vereinbarung beigefügten Anlage („Bilder und sonstiges Bildmaterial“) – nachstehend „Bilder“ genannt – durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer sowie die Einräumung von Nutzungsrechten und deren Nutzungsumfang an den Bildern.
- 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Bestimmungen des Lizenzgebers finden keine Anwendung, unabhängig davon, ob sie diesen Bestimmungen widersprechen und/oder solche Bestimmungen vom Lizenzgeber für anwendbar erklärt worden sind und/oder künftig erklärt werden und unabhängig davon, ob der Lizenznehmer solchen Bestimmungen ausdrücklich widerspricht.
- 2.3. Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung dem Lizenzgeber Rechte, insbesondere Nutzungsrechte eingeräumt bzw. übertragen werden, werden diese sowohl an TVF als auch an FTM übertragen bzw. eingeräumt. Sowohl TVF als auch FTM sind berechtigt, diese Rechte jeweils in eigenem Namen geltend zu machen.

3. Nutzungsrechteübertragung

- 3.1. Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer sämtliche für die nach den nachfolgenden Bestimmungen vereinbarten Nutzungszwecke erforderlichen Nutzungsbefugnisse sowie sonstige Verwertungsrechte an den Bildern sowie Teilen hiervon wie folgt:
 - a) Zeitlich unbefristet;
 - b) Nicht-exklusiv;
 - c) Räumlich bzw. geographisch unbeschränkt;
 - d) Inhaltlich unbeschränkt, d.h. in allen derzeit bekannten sowie unbekanntem Nutzungsarten insbesondere zur Erfüllung der eigenen Geschäftszwecke mehrfach werblich auszuwerten.Eigene Geschäftszwecke (Nutzungszwecke) des Lizenznehmers sind insbesondere:
 - (1) Die Betätigung als Pauschalreiseveranstalter in Form der Veranstaltung von Pauschalreisen für Einzelreisende und Gruppen sowie deren Vertrieb;
 - (2) Die Betätigung als Reisevermittler hinsichtlich der Vermittlung jedweder touristischer Leistungen, insbesondere Pauschalreisen, Unterkünfte, Flüge, Bahnfahrten, Mietwagen, Reiseversicherungen etc.;
 - (3) Die Betätigung als Inlandstourismusstelle mit der Vermittlung von Unterkünften und Ferienwohnungen in Form der Herausgabe von Gastgeberverzeichnissen und Katalogen sowie einer Vermittlungstätigkeit über internetbasierte Kommunikationsangebote, Computerreservierungssysteme, Telefon, Telefax, E-Mail und stationäre Tourist-Informationen inklusive erforderlicher Kommunikationsmaßnahmen für örtliche touristische Leistungsträger;
 - (4) Die Betätigung als Inlandstourismusstelle zur Förderung der Bekanntheit einer Stadt, Gemeinde, Destination, eines gebietlichen, regionalen, überregionalen oder thematischen Zusammenschlusses sowie Angeboten in Verbindung mit Produktlinien inklusive der Planung, Organisation und Durchführung hierfür erforderlicher Kommunikationsmaßnahmen.
- 3.2. Von den Bestimmungen in Ziffer 3.1. eingeschlossen ist das Recht, die Bilder sowie Teile hiervon für die vorgenannten Nutzungszwecke sowie zur werblichen Auswertung auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bildträgern beliebig umzugestalten, in jeder Form von Speichermedium (z.B. PC, CD-ROM, DVD, USB, externe Festplatten etc.) zu speichern, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere, nicht jedoch darauf beschränkt, die Bilder sowie Teile hiervon werblich wie folgt auszuwerten:
 - a) In Print-Medien (z.B. Zeitungen, Magazinen, Katalogen, Prospekten, Postwurfsendungen, Werbeblättern etc.), insbesondere auch in Anzeigen, auf Titelblättern und Umschlagseiten etc.;
 - b) Auf Werbeträgern und/oder Merchandising-Produkten, insbesondere Souvenirs, Buttons, Anstecker, Bekleidungsartikel, Etiketten etc.;
 - c) In bzw. auf internetbasierten Kommunikationsformen, insbesondere auf Webseiten, Microsites, E-Mails, Newsletter, Apps sowie Social-Media-Plattformen (z.B. Facebook, Twitter, etc.);
 - d) In Videos, Filmen und Fernsehaufzeichnungen, insbesondere TV- und Kino-Spots.
- 3.3. Von den Bestimmungen in Ziffer 3.1. eingeschlossen ist das Recht, an den Bildern sowie Teilen hiervon Kürzungen und Bearbeitungen vorzunehmen (Bearbeitungsrecht), insbesondere technisch aufzubereiten, zu vergrößern, zu verkleinern, ausschnittsweise zu verwenden sowie für grafische oder künstlerische Zwecke zu verfremden.
- 3.4. Von den Bestimmungen in Ziffer 3.1. nicht eingeschlossen ist das Recht, Dritten an den Bildern oder Teilen hiervon entgeltlich oder unentgeltlich ohne ausdrückliche Zustimmung des Lizenzgebers die Nutzung einzuräumen, zu gestatten oder zu erlauben. Von dem vorstehenden Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe ausgenommen und ohne Anspruch des Lizenzgebers auf Vergütung gestattet sind:
 - a) Die unentgeltliche Weitergabe der Bilder sowie Teile hiervon an Nachrichtenagenturen, Redaktionen und Journalisten zum Zwecke der allgemeinen journalistisch-redaktionellen Berichterstattung in Film, Funk, Fernsehen, Print, internetbasierten Kommunikationsformen sowie sonstigen Medien;
 - b) die unentgeltliche Weitergabe und Verwendung entsprechend der vorstehenden Bestimmungen von gebietlichen, regionalen, überregionalen und thematischen Zusammenschlüssen, denen der Lizenznehmer im Rahmen eigener Geschäftszwecke angehört und/oder zusammenarbeitet (z.B. eigene Mitglieder, Kooperationspartner etc.);
 - c) die unentgeltliche Weitergabe an Social-Media-Plattform-Betreiber (z.B. Facebook, Twitter etc.) zu deren eigener Verwendung im Rahmen der branchenüblichen Nutzungsbefugnisse nach den jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen der entsprechenden Social-Media-Plattform-Betreiber (sog. „IP-Lizenz“ an eingestellten Inhalten).
- 3.5. Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber sind sich darüber einig, dass die Erfüllung der in Ziffer 3.1. aufgeführten eigenen Geschäftszwecke Grundlage dieser Vereinbarung und die hierfür erforderlichen Nutzungsbefugnisse sowie sonstige Verwertungsrechte an den Bildern sowie Teilen hiervon vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer übertragen werden. Im Fall von Streitigkeiten über Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsbefugnisse sowie sonstiger Verwertungsrechte ist auf die Bestimmungen in Ziffer 3.1. dieser Vereinbarung abzustellen.

- 3.6. Die Einräumung von Nutzungsrechten nach dieser Vereinbarung gilt unabhängig von einer sonstigen Zusammenarbeit des Lizenzgebers mit dem Lizenznehmer; eine etwaige Beendigung einer sonstigen Zusammenarbeit in diesem Sinne berührt die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht und lässt die hierdurch eingeräumten Nutzungsrechte unberührt.

4. Garantie, Freistellung, Haftung

- 4.1. Der Lizenzgeber versichert, dass er über alle dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte und Befugnisse zur vereinbarungsgemäßen Auswertung der Bilder sowie Teilen hiervon uneingeschränkt verfügen kann und diese weder ganz noch teilweise bereits auf Dritte übertragen hat und/oder Dritte bereits mit der Wahrnehmung dieser Rechte beauftragt hat. Der Lizenzgeber versichert ferner, dass bei der vereinbarungsgemäßen Auswertung der an den Bildern sowie Teilen hiervon eingeräumten Rechte keine Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Lizenznehmer führen können. Der Lizenzgeber ist in diesem Zusammenhang jederzeit verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung, Einwilligung, etc. von Dritten, denen Rechte an den Bildern sowie Teilen hiervon zustehen oder zustehen könnten, in die vereinbarungsgemäße Verwendung der Bilder sowie Teilen hiervon, auf Auffordern des Lizenznehmers unverzüglich beizubringen oder vorzulegen.
- 4.2. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer sowie dessen Rechtsnachfolger in diesem Zusammenhang von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter wegen eines Verstoßes gemäß den Garantien aus Ziffer 4.1. frei. Der Lizenzgeber hat ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vereinbarungsgemäßen Rechte dem Lizenznehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen hat der Lizenzgeber im Vorwege mit dem Lizenznehmer abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den Lizenzgeber bzw. umfasst Vorschuss oder Ersatz der dem Lizenznehmer durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind, beschränkt auf Kosten gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Sonstige Ansprüche des Lizenznehmers aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
- 4.3. Der Lizenzgeber übernimmt in Bezug auf die vereinbarungsgemäße Verwendung der Bilder sowie Teilen hiervon keine Garantie, Haftung, Freistellung und/oder Gewährleistung in Hinblick auf die Einhaltung von Werbebestimmungen, insbesondere solcher, die sich aus Rundfunkstaatsvertrag (RStV), den Werberichtlinien der Landesmedienanstalten, dem Telemediengesetz (TMG), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und/oder sonstigen Bestimmungen ergeben. Eine diesbezügliche rechtliche Prüfung obliegt allein dem Lizenznehmer. Jedwede diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Lizenzgeber sind ausgeschlossen.
- 4.4. Die übrige Haftung des Lizenzgebers für von ihm herbeigeführte Schäden ist – unabhängig vom Abschluss einer Versicherung – in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus haftet jede Vertragspartei gegenüber der anderen Partei nur für die jeweils sie selbst treffenden Mitwirkungshandlungen und Leistungen nach dieser Vereinbarung.
- 4.5. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer sind sich darüber einig, dass der Lizenznehmer für eine Nutzung der Bilder sowie Teilen hiervon durch Dritte nicht verantwortlich ist, die der Lizenznehmer nicht veranlasst hat. Dies gilt zum Beispiel für redaktionelle Berichterstattung durch Dritte, die nicht gezielt durch PR-Arbeit bewirkt wurde, oder für Upload der Bilder sowie Teilen hiervon durch Dritte (user-generated-content) in Internet-Portalen (z.B. Blogs, YouTube, etc.).

5. Kennzeichnungspflichten des Lizenznehmers

- 5.1. Der Lizenznehmer wird die Bilder sowie Teile hiervon in branchenüblicher Weise als Nutzungsberechtigter kennzeichnen; die Kennzeichnung erfolgt – soweit möglich – mit dem Hinweis: „© Lizenzgeber/Franken Tourismus/Fotograf“.
- 5.2. Die Kennzeichnung bzw. Benennung des Fotografen oder Urhebers kann als Sammelhinweis an einer hierfür vorgesehenen Stelle in nicht unmittelbar zusammenhängender Form mit den Bildern sowie Teilen hiervon (z.B. einem Herausgeberhinweis etc.) oder in sonstiger erkennbarer Form (z.B. per „Mouse-Over“ des jeweiligen Bildes sowie Teilen hiervon bei internetbasierten Verwendungen) erfolgen.
- 5.3. Der Lizenzgeber ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Zustimmung des Fotografen oder Urhebers in die vorstehend vereinbarte Kennzeichnungsform einzuholen und diese zu dokumentieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Ziffer 4. entsprechend.

6. Vergütung

Eine Vergütung an den Lizenzgeber für die nach dieser Vereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte sowie sonstiger Verwertungsrechte ist nicht geschuldet.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer sind sich darüber einig, dass gewerbliche Schutzrechte, die durch die Verwendung der Bilder sowie Teilen hiervon im Rahmen der vereinbarungsgemäßen Verwendung durch den Lizenznehmer entstehen können, ausschließlich dem Lizenznehmer zustehen.
- 7.2. Auf das Vertragsverhältnis des Lizenzgebers mit dem Lizenznehmer finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung abschließend sowie dazu ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 7.3. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenznehmers.
- 7.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieser Vertragsbestimmung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.5. Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt, falls die Vereinbarung eine Lücke enthält. Im Fall der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung oder bei Vorliegen einer Lücke verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die die Parteien bei Kenntnis oder bei Ungültigkeit der Bestimmung oder Lücke in rechtlich zulässiger Weise vereinbart hätten, um den Vereinbarungszweck zu erreichen. Eine etwaige Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- 7.6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bestimmung in Ziffer 7.5. dieser Vereinbarung (Salvatorische Klausel) nicht zu einer Beweislastumkehr führt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Tourismusverband Franken e.V. (TVF)
Wilhelminenstraße 6, 90461 Nürnberg
Telefon 0911/94151-0, Telefax 0911/94151-10
info@frankentourismus.de
www.frankentourismus.de
Verinsregister 186, Amtsgericht Nürnberg

FTM Franken Tourismus Marketing GmbH (FTM)
Wilhelminenstraße 6, 90461 Nürnberg
Telefon 0911/94151-20,
ftm@frankentourismus.de
HRB 20819, Amtsgericht Nürnberg